

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132551

Entscheidungsdatum

20.03.2019

Geschäftszahl

5Ob23/19x

Norm

WEG 1948 §1

Rechtssatz

Nach den Vorgaben des WEG 1948 steht eine bauliche Trennung einzelner Räume eines Wohnungseigentumsobjekts einer wirksamen Wohnungseigentumsbegründung dann nicht entgegen, wenn nach der Verkehrsauffassung von einem einheitlichen Wohnungseigentumsobjekt auszugehen ist. Davon ist bei Nebenräumen eines Geschäftsraums – wie etwa einem Magazin – in dessen unmittelbarer räumlicher Nähe grundsätzlich auszugehen.

Entscheidungstexte

TE OGH 2019-03-20 5 Ob 23/19x

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132551